

Aktenzeichen:

1 RA 17/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 29. Mai 1963

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1963, an der
mitgewirkt haben

Präsident S c h n e i d e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e n q u i t t und

Bundesrichter Dr. H a u g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H e r t k o r n und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 21. September 1960 wird aufge-
hoben, soweit es den von der Klägerin geltend ge-
machten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen
Erwerbsunfähigkeit vom 1. März 1959 an verneint
hat. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig ver-
worfen.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die 1897 geborene Klägerin beantragte im Januar 1956 die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die Klägerin nicht berufsunfähig und nicht invalide sei und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) verurteilte die Beklagte, der Klägerin einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den ihr vom 1. März 1959 an eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird; es wies die Berufung zurück, soweit die Klägerin darüber hinaus eine Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1956 an und eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. März 1959 an begehrt hatte. Die Revision ließ das LSG nicht zu (Urteil vom 21. September 1960).

Die Klägerin legte Revision ein.

Sie beantragte, unter Abänderung des Urteils des LSG und des Urteils des Sozialgerichts Lübeck vom 4. Juni 1957 die Beklagte zu verpflichten, einen Bescheid zu erteilen, durch den ihr für die Zeit vom 1. Februar 1956 bis Februar 1959 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, für die Zeit vom 1. März 1959 bis April 1962 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und vom 1. Mai 1962 an das Altersruhegeld gewährt wird; hilfsweise beantragte sie, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Sie machte geltend, das LSG habe die Vorschriften in den §§ 103, 106, 109, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in mehrfacher Hinsicht verletzt. Hierüber enthält die Revisionsbegründung im einzelnen Angaben. In sachlicher Hinsicht rügte sie die unrichtige Anwendung der §§ 23, 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sowie die Nichtanwendung des § 25 Abs. 2 und 3 AVG. Den Antrag auf Gewährung von Altersruhegeld begründete sie damit,

- 3 -



- 3 -

sie habe am 5. Mai 1962 das 65. Lebensjahr vollendet.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Weil sie das LSG im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt wird und auch tatsächlich vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das LSG hat über mehrere selbständige prozessuale Ansprüche entschieden. Die Entscheidung über das Begehren der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1956 an und über ihr weiteres Begehren auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. März 1959 an betrifft unterschiedliche Streitgegenstände. Nur wenn das LSG den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1956 an bejaht hätte, käme ein einziger Anspruch in Betracht, weil dann gemäß Art. 2 § 37 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) die nach § 31 dieses Artikels umgestellte Rente als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 30 Abs. 2 AVG gelten würde. Das LSG hat den von der Klägerin geltend gemachten Rentenanspruch wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1956 an jedoch verneint und deshalb über den von diesem Anspruch sowohl in seinen Voraussetzungen als auch in seiner Leistung verschiedenen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit selbständig entschieden. Bei einer solchen Entscheidung, die über zwei selbständige Ansprüche ergangen ist, sind die Voraussetzungen der Statthaftigkeit eines Rechtsmittels für jeden selbständigen Anspruch gesondert zu prüfen (vgl. BSG 8, 228, 230).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Soweit die Entscheidung des Berufungsgerichts den Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Februar 1956 bis zum 28. Februar 1959 betrifft, ist die Revision nicht statthaft, weil die von der Klägerin behaupteten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

§ 109 SGG ist nicht verletzt. Der Schriftsatz vom 21. April 1959 enthält keinen Antrag, Dr. ~~Seemann~~ gutachtlich zu hören. In ihm hat die Klägerin nur darauf hingewiesen, daß sie von diesem Arzt am 18. August 1958 für dauernd arbeitsunfähig geschrieben worden sei, und sich für die Richtigkeit der Angaben auf eine Auskunft dieses Arztes berufen.

Unbegründet ist auch die Rüge, das LSG habe ein Obergutachten oder eine nochmalige Stellungnahme von Dr. ~~Seemann~~ einholen müssen, um die Widersprüche im Gutachten der Ärzte des Marien-Hospitals ~~H---~~ vom 14. Dezember 1959 und im Befundbericht vom 18. August 1958 aufzuklären. Zwar können ungelöste Widersprüche in den medizinischen Gutachten, namentlich solche, die den Befund betreffen, dazu führen, daß das Gericht einen weiteren Sachverständigen oder einen Obergutachter hört (vgl. BSG 2, 236, 238). Das ist aber im vorliegenden Rechtsstreit durch Anhörung des Sachverständigen Dr. ~~Seemann~~ in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG geschehen. Wie das LSG in den Gründen des angefochtenen Urteils ausführt, kam es für die Entscheidung darüber, ob bei der Klägerin in der Zeit vor ihrem Unfall (März 1959) Berufsunfähigkeit vorgelegen hat, entscheidend darauf an, ob der von ihr immer wieder in den Vordergrund ihrer Betrachtungen gerückte "Leberschaden" gegeben war. In diesem Punkt hat das LSG mit Recht den hauptsächlichsten Widerspruch zwischen dem Gutachten der Ärzte des Marien-Hospitals und dem Befundbericht des Dr. ~~Seemann~~ gesehen. Dieser Arzt hatte bei der Untersuchung im Jahre 1958 eine "chronische Hepatitis" diagnostiziert, die von den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Ärzten des Marien-Hospitals nicht bestätigt wurde. Wenn Dr. [REDACTED] der Diagnose des Dr. [REDACTED] nicht zustimmte, weil ihr weder der im Gutachten des Marien-Hospitals angegebene Laparoskopie-Befund vom 30. Juli 1958 noch ein anderer Laparoskopie-Befund zugrunde lag, so hat sich das LSG nicht gedrängt fühlen müssen, die von der Klägerin weiterhin für erforderlich gehaltenen Beweisermittlungen anzustellen. Die Anhörung des Terminssachverständigen war ausreichend, weil sein Gutachten an Unterlagen über frühere Untersuchungen der Klägerin anknüpfte und die früheren Untersuchungsbefunde die Aufklärung des Widerspruchs zwischen dem Gutachten des Marien-Hospitals und dem Befundbericht vom 18. August 1958 ermöglichten (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Da 18 Nr. 42). Wegen der übrigen von Dr. [REDACTED] am 18. August 1958 festgestellten Gesundheitsstörungen aber war eine weitere Sachaufklärung entbehrlich, weil dem LSG insoweit mehrere eingehende Untersuchungsergebnisse und ärztliche Beurteilungen zur Verfügung standen.

Ein wesentlicher Verfahrensmangel läßt sich auch nicht feststellen, soweit die Revision geltend macht, das LSG habe weder angegeben noch aufgeklärt, wie sich ihr Gesundheitszustand seit 1956 gebessert haben soll und welche Bedeutung ihr Alter, ihre Lebensweise und ihr übriger Gesundheitszustand für die Beurteilung des Leberleidens habe. Welche Besserung im Gesundheitszustand der Klägerin eingetreten ist, hat das LSG auf Seite 9 des angefochtenen Urteils angegeben. Es hat dort ausgeführt, daß die Klägerin seit 1956 nicht mehr an einem Gelenkrheumatismus und an einer Hepatitis leide. Für diese Feststellung war eine weitere Beweiserhebung nicht mehr erforderlich. Der früher vorhandene Gelenkrheumatismus wurde weder bei den Untersuchungen im Oktober 1956 (Dr. [REDACTED]), im Dezember 1956 (Dr. [REDACTED]), im März 1958 (Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED]) und im Dezember

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

1959 (Marien-Hospital H====) nachgewiesen, noch in den von der Klägerin eingereichten ärztlichen Bescheinigungen oder in den vom Gericht eingeholten Befund- und Behandlungsberichten festgestellt. Das Vorliegen einer Leberschädigung aber konnte das LSG nach Anhörung des Dr. H===== auf Grund der ermittelten Untersuchungsbefunde und der Beurteilungen in den Gutachten der übrigen Sachverständigen ausschließen. Es brauchte auch nicht mehr aufzuklären, welche Rolle für die Beurteilung des Leberleidens das Alter, die schwächliche Konstitution und der übrige Gesundheitszustand der Klägerin spielten. Diese Umstände waren im Gutachten der Ärzte des Marien-Hospitals U====, auf das sich das LSG bei seiner Entscheidung stützte, berücksichtigt.

Das LSG war auch nicht verpflichtet, Beweis darüber zu erheben, ob in Hamm ein arbeitsmäßiger Bedarf für eine Beschäftigung der Klägerin bestand. Ein Verstoß gegen § 103 SGG läge nur vor, wenn sich das LSG von seinem sachlichen Standpunkt aus zu der von der Revision für erforderlich gehaltenen Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Bl. Da 2 Nr. 7). Das ist nicht der Fall. Das LSG hat es darauf abgestellt, ob es am Wohnort der Klägerin genügend Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsfeld gibt, die die Klägerin bei ihrem bis März 1959 vorhandenen Leistungsvermögen (Verrichtung leichter bis mittelschwerer Arbeiten im Sitzen und Stehen mit Unterbrechungen) noch ausfüllen konnte. Es hat mit Recht das Lebensalter als solches, die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder die Schwierigkeiten bei der Arbeitsvermittlung der Klägerin bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit außer Betracht gelassen (vgl. BSG 10, 34). Hiernach ist es nicht zu beanstanden, wenn das LSG bei der damaligen Beschäftigungslage in einer Industriestadt wie H===== das Vorhanden-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

sein genügender Arbeitsplätze für weibliche Personen mit dem Leistungsvermögen der Klägerin bejahte. Um diese Feststellung treffen zu können, bedurfte es weder einer Auskunft des Arbeitsamtes noch der Anhörung des Dr. ~~xxxxxxxxxxxx~~.

Schließlich brauchte das LSG auch nicht zu entscheiden, ob der Klägerin ein Anspruch auf das - in seinen Voraussetzungen gänzlich anders geartete - vorgezogene Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 AVG zusteht. Einen solchen Anspruch hatte die Klägerin nicht geltend gemacht. Ihr Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit kann auch nicht als stillschweigend gestellter Eventualantrag auf Gewährung des vorgezogenen Altersruhegeldes angesehen werden (vgl. BSG in SozR RVO § 1248 Aa 15 Nr. 12).

In Ermangelung von wirksamen Verfahrensrügen, die den Rentenanspruch für die Zeit vom 1. Februar 1956 bis zum 28. Februar 1959 betreffen, ist die Revision insoweit nicht statthaft. Sie ist deshalb nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist dagegen statthaft, soweit das LSG den Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. März 1959 an verneint hat.

Die Klägerin bemängelt mit Recht, das LSG habe zur Beurteilung ihrer Erwerbsfähigkeit ein weiteres ärztliches Gutachten einholen müssen (§ 103 SGG). Nach § 24 Abs. 2 erste Alternative AVG hätte das LSG die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin bejahen müssen, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben konnte. Die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen bei der Klägerin seit ihrem im März 1959 erlittenen Verkehrsunfall erfüllt gewesen sind, hing von der Beurteilung ihres Leistungsvermögens ab. Hierfür stan-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

den dem LSG die Gutachten der Ärzte des Marien-Hospitals, der Befundbericht des Dr. S----- vom 26. Oktober 1959 und die gutachtliche Stellungnahme des Terminssachverständigen Dr. H----- zur Verfügung. Diese Unterlagen machten eine weitere Beweiserhebung nicht entbehrlich. Durch sie hätte sich das LSG vielmehr zu der von der Revision für erforderlich gehaltenen Sachaufklärung gedrängt fühlen müssen. Die Gutachten der Ärzte des Marien-Hospitals T----- enthalten keine Angaben über die Leistungsfähigkeit der Klägerin seit März 1959. Das chirurgische Zusatzgutachten von Dr. S----- führt nur aus, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin wegen der Unfallfolgen nach den Richtlinien der Unfallversicherung 40 v.H. betrage. Im Hauptgutachten des Marien-Hospitals vom 14. Dezember 1959 aber ist gesagt, daß die Klägerin bei einer Gesamterwerbsminderung von 60 v.H. seit dem 26. März 1959 berufs- und erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes sei. Auch der von Dr. S----- mitgeteilte Auszug des Befundberichtes vom 26. Oktober 1959 konnte dem LSG keine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit der Klägerin bieten. Die darin enthaltene Beurteilung betrifft nicht die Frage, ob die Klägerin noch eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben vermag. Sie beschränkt sich auf die Feststellung, daß die Klägerin im Umgang mit Gas, Strom und elektrischen Geräten unzuverlässig, nicht mehr verkehrssicher und pflegebedürftig im Sinne des § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) sei. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. H-----, auf das sich das LSG bei der Verneinung der Erwerbsunfähigkeit im wesentlichen stützte, gibt gleichfalls nicht zu erkennen, ob die Klägerin seit März 1959 eine Arbeit in gewisser Regelmäßigkeit verrichten können. Es besagt zwar, daß die Klägerin noch Tätigkeiten ausüben könne, die nicht von ganz untergeordneter Bedeutung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

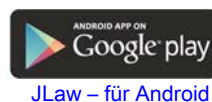
für ihre Erwerbstätigkeit seien. Aus dieser Beurteilung läßt sich jedoch mit Sicherheit weder auf die Art noch auf den Umfang der Arbeitsleistung schließen, die der Klägerin noch möglich sein soll. Dem Gutachten des Dr. ~~W.~~ ist nicht einmal zu entnehmen, wie dieser Sachverständige zu seiner Beurteilung gekommen ist. Dr. ~~W.~~ hat weder eine Begründung für seine Beurteilung gegeben noch hat er zu dem Gutachten des Marien-Hospitals ~~Dr. W.~~ und dem Befundbericht des Dr. ~~W.~~ Stellung genommen. Bei dieser Sachlage war eine weitere Sachaufklärung notwendig. Auf Grund dieses Verfahrensmangels ist die Revision bereits statthaft, soweit das angefochtene Urteil über das Begehren der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. März 1959 an entschieden hat. Es kann deshalb dahinstehen, ob auch die weiteren Bemängelungen der Klägerin, die diesen Anspruch betreffen, die Revision statthaft machen. Hierauf kommt es für die Entscheidung nicht mehr an.

Soweit der festgestellte Verfahrensmangel zur Statthaftigkeit der Revision geführt hat, ist die Revision auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht insoweit auf der festgestellten Gesetzesverletzung. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG die Erwerbsunfähigkeit der Klägerin von März 1959 an bejaht und der Klage insoweit stattgegeben hätte, wenn ihm die mit Erfolg gerügte Gesetzesverletzung nicht unterlaufen wäre. Das angefochtene Urteil unterliegt daher hinsichtlich der vom LSG bestätigten Klageabweisung über den geltend gemachten Anspruch auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. März 1959 an der Aufhebung. Da für die Beurteilung der Frage, ob die Klägerin seit März 1959 erwerbsunfähig ist, jedoch noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, zu denen das Revisionsgericht nicht befugt ist, kann der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Aus diesem Grunde ist der Rechtsstreit, soweit das Urteil der

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Aufhebung unterliegt, gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das L.G. zurückzuverweisen.

Im weiteren Verfahren wird das LSG also noch aufzuklären haben, ob und inwieweit die Klägerin seit März 1959 noch zur Arbeitsleistung fähig ist. Sollte das LSG auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis kommen, daß die Klägerin auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit noch hat ausüben können, so wird es weiterhin zu prüfen haben, ob die Klägerin mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit hat erzielen können. Es wird hierbei darauf abstellen müssen, ob überhaupt Arbeitsstellen, auf denen die Klägerin möglicherweise hätte eingesetzt werden können, in so ausreichender Zahl vorhanden gewesen sind, daß sie für den freien Wettbewerb in Frage kommen.

Eine Sachentscheidung über den von der Klägerin erstmalig in der Revisionsinstanz erhobenen Anspruch auf Gewährung des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 AVG ist dem Senat verwehrt. Dieses neue Begehren der Klägerin stellt eine nach § 168 SGG unzulässige Klageänderung dar.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

